



Verbandsgemeinde Winnweiler
Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans
PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung
Münchweiler

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
- der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.

Synopse vom 09.04.2025
zur
Vorentwurfsfassung vom Juni 2024

Erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeinde Winnweiler
Durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de
Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Winnweiler hat am 07.12.2023 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“ gefasst und die Verwaltung ermächtigt, das Verfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 01.07.2024 bis zum 31.07.2024 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden ist.

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 01.07.2024 insgesamt 92 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 31.07.2024 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. DBD Deutsche Breitband Dienste GmbH
2. Deutsche Glasfaser
3. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG / Telefonica
4. Mawacon GmbH
5. Pfalzconnect
6. Pfalzgas GmbH
7. Stadtwerke Kaiserslautern Versorgung
8. Verkehrsverbund Rhein-Neckar
9. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr
10. Altus AG
11. Jüdische Kultusgemeinde
12. Katholische Kirchengemeinde Winnweiler
13. Prot. Pfarramt Münchweiler
14. Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Abteilung Abfallentsorgung
15. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brandschutz
16. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Denkmalschutz
17. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Immissionsschutzbehörde
18. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Verkehrsbehörde
19. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde
20. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Veterinäramt
21. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 1, Zentralabteilung
22. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 3, Recht, Kommunalaufsicht, Ordnung und Verkehr
23. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 4, Soziales und Ausländerbehörde
24. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 5, Jugend, Familie und Sport
25. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 6, Bauen und Schule

09.04.2025

26. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 7, Umweltschutz und Abfallwirtschaft
27. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 8, Veterinäramt und Landwirtschaft
28. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 9, Finanzen
29. BBP Stadtplanung und Landschaftsplanung
30. Autobahn GmbH des Bundes
31. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
32. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesdenkmalpflege
33. Handwerkskammer der Pfalz
34. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
35. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
36. Polizei Rockenhausen
37. Pollichia e.V. Geschäftsstelle
38. SAM Sonderabfall- Management- Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
39. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Poststelle
40. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionale Gewerbeaufsicht
41. Bauern- und Winzerverband – Rheinland-Pfalz Süd
42. Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg
43. Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
44. Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim
45. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
46. Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land
47. Ortsgemeinde Börrstadt
48. Ortsgemeinde Breunigweiler
49. Ortsgemeinde Falkenstein
50. Ortsgemeinde Gonbach
51. Ortsgemeinde Höringen
52. Ortsgemeinde Imsbach
53. Ortsgemeinde Lohnsfeld
54. Ortsgemeinde Münchweiler
55. Ortsgemeinde Schweisweiler
56. Ortsgemeinde Sippersfeld
57. Ortsgemeinde Steinbach
58. Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach
59. Ortsgemeinde Winnweiler
60. Enviro-Plan

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen:
 1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (28.06.2024)

09.04.2025

2. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 2, Gesundheitsamt (01.07.2024)
 3. Deutscher Wetterdienst (11.07.2024)
 4. Forstamt Donnersberg (04.07.2024)
 5. Handelsverband Südwest (31.07.2024)
 6. Vermessungs- und Katasteramt – Westpfalz (11.07.2024)
 7. Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach / Otterberg (25.07.2024)
 8. Zweckverband Wasserversorgung – Westpfalz (15.07.2024)
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:
1. Amprion GmbH (03.07.2024)
 2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 (24.07.2024)
 3. Creos Deutschland GmbH 801.07.2024)
 4. Deutsche Bahn AG (29.07.2024)
 5. Deutsche Telekom Technik GmbH (10.07.2024)
 6. Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH (Trassenauskunft) (03.07.2024)
 7. Inexio KGaA (01.07.2024)
 8. PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH (02.07.2024)
 9. Pfalzwerke Netz AG (31.07.2024)
 10. PLEDoc GmbH (01.07.2024)
 11. Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH (23.07.2024)
 12. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde (24.07.2024)
 13. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde (16.08.2024)
 14. DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH (18.07.2024)
 15. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (16.07.2024)
 16. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege (01.07.2024)
 17. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer (04.07.2024)
 18. Industrie- und Handelskammer der Pfalz (15.07.2024)
 19. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (26.07.2024)
 20. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (29.07.2024)
 21. Planungsgemeinschaft Westpfalz (25.07.2024)
 22. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasser-, Abfall, Boden (13.08.2024)
 23. Verbandsgemeinde Winnweiler – Feuerwehr (15.07.2024)
 24. Verbandsgemeinde Winnweiler – Werke / Referat 5 (12.07.2024)

C) Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 63 BNatSchG

09.04.2025

Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.). Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daher hat die Verbandsgemeindeverwaltung, parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Planung, die nachfolgenden, nach § 63 BNatSchG in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzverbände sowie örtliche Gruppierungen dieser Verbände angeschrieben und diesen somit Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Verbänden ging **keine Stellungnahme** ein:

1. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
2. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine (Deutscher Wanderverband), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
3. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)
4. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
6. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
7. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
8. Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflge e.V.

Es ist davon auszugehen, dass die Naturschutzverbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

(2) Nachfolgend aufgeführte anerkannte Naturschutzverbände haben **eine Stellungnahme und/oder Hinweise** abgegeben, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen werden sollte:

1. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. & Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (25.07.2024)

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange – ohne Beschlusserfordernis

Amprion GmbH

Stellungnahme vom 03.07.2024

... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Kommentierung

Die *Amprion GmbH* teilt mit, dass in den Änderungsbereichen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen.

Zur Berücksichtigung der Belange weiterer Versorgungsträger wurden DBD Deutsche Breitband Dienste GmbH, Deutsche Glasfaser, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG / Telefonica, Mawacon GmbH, Pfalzconnect, Pfalzgas GmbH und die Stadtwerke Kaiserslautern beteiligt.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226

Stellungnahme vom 26.06.2024

... da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

- Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;
- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Kommentierung

Die *Bundesnetzagentur* teilt mit, dass eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, insbesondere deswegen, da bei der vorliegenden Planung einer Bauhöhe deutlich unter 20 m liegt. Aus diesem Grund erfolgt keine weitere Bewertung.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Creos Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 01.07.2024

... die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Plan-auskunft beauftragt:

- ·Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- ·Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- ·Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- ·Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- ·Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach
- ·Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- ·Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- ·Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.

Kommentierung

Die *Creos Deutschland GmbH* teilt mit, dass durch das Vorhaben keine ihrer Anlagen betroffen sind.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH (Trassenauskunft)

Stellungnahme vom 03.07.2024

... Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Kommentierung

Die *Ericsson Service GmbH* gibt Auskunft darüber, dass weder Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes noch Richtfunkverbindungen des Deutschen Telekom Netzes von dem Vorhaben betroffen sind.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Inexio KGaA

Stellungnahme vom 01.07.2024

... Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Kommentierung

Die *Inexio – Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH* teilt mit, dass keine ihrer Leitungen im Plangebiet verlaufen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

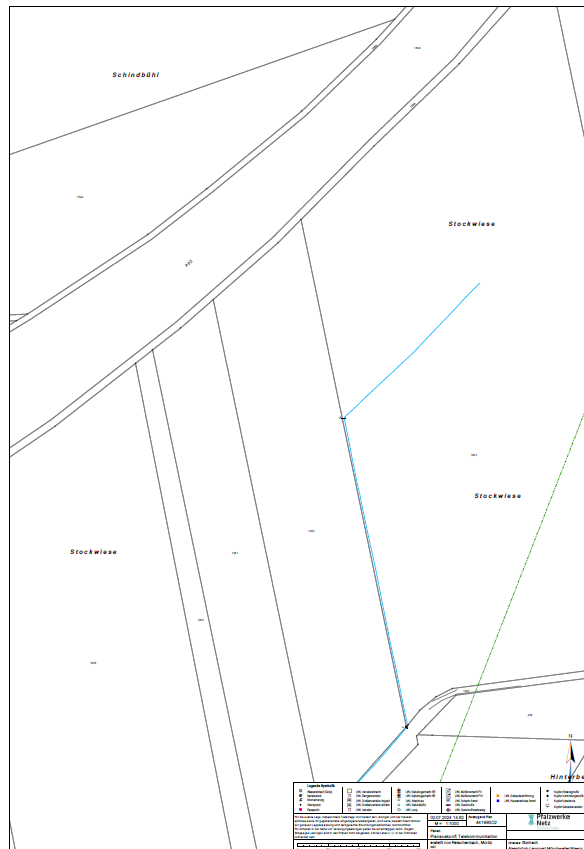
PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH

Stellungnahme vom 02.07.2024

... unsere Leitungen wären in diesem Fall betroffen.
Bei Arbeiten in der Nähe unserer Trassen sind Suchschlitze herzustellen.

Im Anhang finden Sie dazu eine oder mehrere PDF-Dateien, welche die Lage und die dazu angrenzenden Leitungen aufzeigt.

Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

**Kommentierung**

Die PFALZKOM Gesellschaft für Telekommunikations mbH teilt mit, dass bei der Planung eine ihrer Leitungen betroffen ist.

Diese Information wurde bereits durch die Stellungnahme der PFALZKOM GmbH vom 28.04.2023 sowie vom 15.02.2024 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Anlage Stockwiese“ vorgetragen und wie folgt gewürdigt:

Unter Verweis auf die Stellungnahme der Pflanzwerke Netz AG vom 13.12.2012, die sich ebenfalls mit der Thematik im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Münchweiler-Alsenz“ erfolgt im vorliegenden Bebauungsplan eine informative Kennzeichnung der vorhandenen Leitung.

Die in Rede stehende unterirdischen Leitung dient dem Anschluss der bestehenden Photovoltaikanlage an das überörtliche Netz. Sie stellt somit den „Hausanschluss“ der Anlage dar, der keine städtebauliche Relevanz entwickelt.

Eine Erforderlichkeit der Festsetzung von Leitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Eigentümer eines Grundstücks daran gehindert werden soll, das Grundstück in einer Weise zu nutzen, die mit der Leitungsführung unvereinbar ist. Eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung ist weiterhin nur dann erforderlich, wenn aus städtebaulichen Gründen ein Interesse an einer genau bestimmten Linienführung begründet werden soll. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, daher ist eine Festsetzung der Leitung nicht erforderlich.

Der Verlauf der oben genannten Leitung wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplans informativ dargestellt sowie in das Kapitel Hinweise ohne Festsetzungscharakter der Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

Die Darstellung der Leitung im Flächennutzungsplan ist jedoch nicht erforderlich. Der Vorhabenträger steht in Verbindung mit der PFALZKOM Gesellschaft für Telekommunikations mbH.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

09.04.2025

PLEdoc GmbH

Stellungnahme vom 01.07.2024

... wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

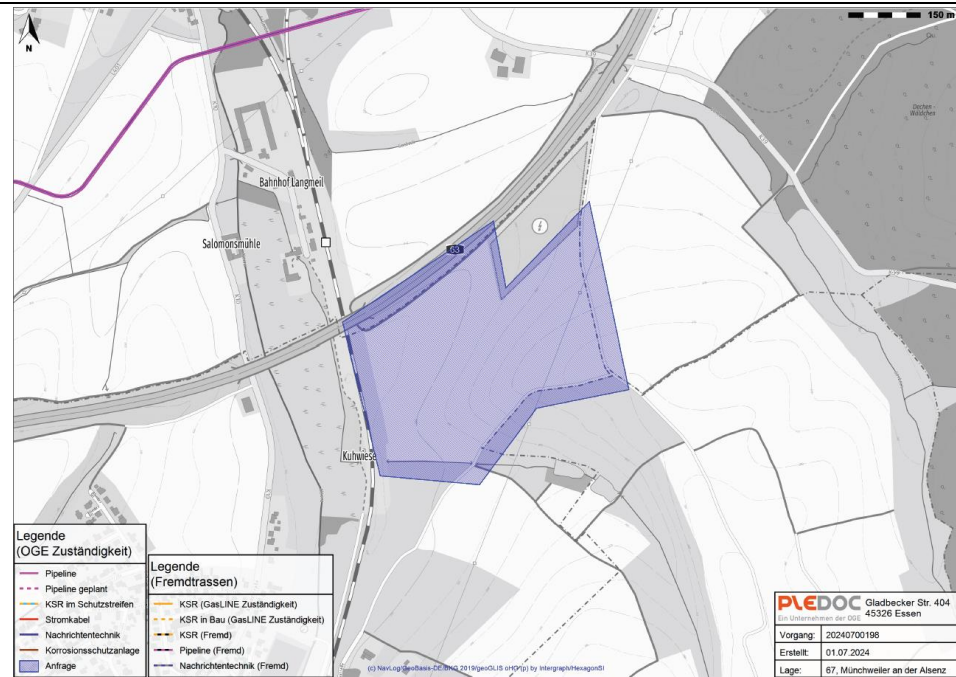
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Kommentierung

Die *PLEdoc GmbH* teilt mit, dass durch das Vorhaben keine Anlagen ihrer betroffen sind.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.



Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 23.07.2024

... Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kommentierung

Die *Vodafone GmbH* teilt mit, dass durch das Vorhaben keine ihrer Anlagen betroffen sind. Eine Neuverlegung ist ebenfalls nicht geplant.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 16.08.2024

... die Untere Naturschutzbehörde hat zu dem der FNP-Teilfortschreibung zugrunde liegenden Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Anlage Stockwiese“ bereits Stellungnahme abgegeben und der Planung grundsätzlich zugestimmt.

Die Abgrenzung des FNP-Änderungsbereiches ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und bei vorgelegten Gutachten handelt es sich um Unterlagen, die bereits für die BP-Planung erstellt, teilweise jedoch auch aktualisiert und fortgeschrieben wurden.

Für die Belange des Natur—und Artenschutzes sind keine, bisher bekannten / neu hinzu gekommenen Betroffenheiten erkennbar.

Daher werden zu der Planung keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Kommentierung

Die *Untere Naturschutzbehörde* teilt mit, dass der Planung im Bebauungsplanverfahren „PV-Anlage Stockwiese“ bereits grundsätzlich zugestimmt wurde.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Betroffenheit der Belange des Natur- und Artenschutzes nicht erkennbar.

Weitere Einwände und Bedenken werden nicht erhoben.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH

Stellungnahme vom 18.07.2024

... durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Kommentierung

Die *Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)* teilt mit, dass durch die vorliegende Planung ihre Belange nicht berührt werden.

Soweit die Deutsche Flugsicherung GmbH darauf hinweist, dass von der Stellungnahme die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt bleiben, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden. Nach jetziger Sachkenntnis resultieren hieraus jedoch auch keine Planänderungs- oder -ergänzungserfordernisse.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege

Stellungnahme vom 01.07.2024

... wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.

Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Kommentierung

Das GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege hat keine Bedenken gegenüber der Planung.

Die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz wurden ebenfalls beteiligt.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer

Stellungnahme vom 04.07.2024

... gegen die Änderungen und Ergänzungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Kommentierung

Das GDKE, *Direktion Landesarchäologie Speyer* hat keine Bedenken gegenüber der Planung. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist vorgesehen.

Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz wurden ebenfalls beteiligt.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Industrie- und Handelskammer der Pfalz

Stellungnahme vom 15.07.2024

... Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.

Es sollte sicher gestellt sein, dass keine Konflikte mit angrenzender Bebauung aufkommen können.

Kommentierung

Die *Industrie- und Handelskammer der Pfalz* äußert zum hier in Rede stehenden Vorhaben keine Bedenken.

Konflikte mit angrenzender Bebauung sind nicht zu erwarten.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Verbandsgemeinde Winnweiler – Werke / Referat 5

Stellungnahme vom 12.07.2024

... Gegen die Teil-Fortschreibung des FNP bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke keine grundsätzlichen Bedenken.

Trinkwasser:

Ein geplanter Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist den Entwürfen von Planurkunde und Begründung nicht zu entnehmen.

Schmutzwasser:

Ein geplanter Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Verbandsgemeindewerke ist den Entwürfen von Planurkunde und Begründung nicht zu entnehmen.

Niederschlagswasser:

Im Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser werden Regelungen geplant, die keine Entwässerungseinrichtungen der Verbandsgemeindewerke Winnweiler betreffen.

Ver- bzw. Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke sind im Plangebiet nicht verlegt.

Kommentierung

Die Werke (Referat 5) der Verbandsgemeinde Winnweiler äußern gegenüber der Planung grundsätzlich keine Bedenken.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und an das öffentliche Entwässerungssystem ist auch für die weitere Planung nicht vorgesehen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers in die Entwässerungseinrichtungen der Verbandsgemeindewerke Winnweiler sind auch für die weitere Planung nicht vorgesehen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange – mit Beschlusserfordernis**Deutsche Bahn AG**

Stellungnahme vom 29.07.2024

... auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtststellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei dem geplanten Vorhaben sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

In diesem Jahr sind Gleis- und Weichenerneuerungen geplant.

Die Deutsche Bahn AG ist am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Photovoltaikanlagen

Nach Durchsicht des Blendgutachten sind Blendungen, wenn auch in geringem Umfang, nicht ausgeschlossen.

Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so

Kommentierung

Die *Deutsche Bahn AG* äußert keine Bedenken gegenüber der Planung, sofern die aufgeführten Bedingungen/Auflagen und Hinweise beachtet und eingehalten werden:

- Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs
- Photovoltaikanlagen
- Oberflächen und sonstige Abwässer
- Abstandsflächen
- Bauarbeiten
- Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen
- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen
- Vorflutverhältnisse
- Kabel, Leitungen
- Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen
- Bepflanzung von Grundstücken
- Einfriedung
- Immissionen
- Kein wiederrechtliches Betreten der Bahnanlagen
- Keine Beeinträchtigung und Verunreinigung der Bahnanlagen
- Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Zu den einzelnen Punkten ergeht folgende Würdigung:

Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs

Der Eisenbahnverkehr auf der angrenzenden Bahnstrecke wird durch das Vorhaben weder gefährdet noch gestört, da es sich außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Auch während der Bau- und Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Photovoltaikanlagen:

Die Bedenken sollten zur Kenntnis genommen werden.

Das Gutachten „Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz, Bericht“ vom 13.10.2023, Fraunhofer ISE stellt den Sachverhalt wie folgt dar:

09.04.2025

anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Oberflächen- und sonstige Abwässer

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Starkregen sammelt sich das Oberflächenwasser von der A63 und den Grünflächen kommend und fließt in Richtung Bahntrasse.

Ein Eindringen von Oberflächenwasser in den Bahnbereich muss unbedingt verhindert werden. Entsprechenden Dämme o.ä. sind so zu dimensionieren, dass bei Starkregenereignissen etc. diese jederzeit ihren Zweck erfüllen.

Eine entsprechende Ausführungsplanung ist uns im Rahmen der weiteren Beteiligung zur Prüfung vorzulegen.

„Rein rechnerisch kann es an den bei südlichen Positionen auf der Bahnlinie zu geringen Blendzeiten kommen. Bei genauerer Betrachtung kommt diese jedoch bei Sonnenaufgang auf aus nahezu derselben Richtung, in der die Sonne zu diesen Zeiten steht. Es entsteht somit nur Blendung für den Triebfahrzeugführer, wenn der in Richtung Sonnenaufgang blickt und ebenfalls von der Sonne geblendet wird. Die vorhandene Bepflanzung an der Bahnlinie sollte diese Blendzeiten zudem nochmals reduzieren.

Somit sind somit keine relevanten Blendungen auf der Bahnlinie durch die PV-Anlage zu erwarten.“

Der Vorhabenträger wurde dahingehend informiert, dass entsprechende Maßnahmen, wie eine Abschirmung vor möglichen Blendungen, notwendig werden könnte, wenn sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen sollte. Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Oberflächen- und sonstige Abwässer

Die Hinweise wurden bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme von Bahngrund zur Ableitung oder Versickerung von Oberflächen- und sonstigen Abwässern ist nicht vorgesehen und wird durch Maßnahmen zur Verzögerung und Reduzierung des Oberflächenabflusses gemäß dem Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz abgewendet.

Zwar wird das Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen in Richtung Bahnlinie abgeleitet, jedoch ist ein ausreichender Rückhaltebereich vorgesehen, welcher das Wasser daran hindern soll in das Bahngelände einzudringen. Der Bebauungsplan regelt die Thematik abschließend.

Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Im Bereich der Signale und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten

Dass eine Ausführungsplanung bei der Deutschen Bahn AG vorzulegen ist wurde dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen zum Bahnbetriebsgelände werden eingehalten. Ebenso die baurechtlichen und nachbarrechtlichen Regelungen.

Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Bauarbeiten

Die Hinweise zu den Bauarbeiten sollten vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen. Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Die Hinweise zu dem Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen sollten vor-

Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Infra GO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Infra GO AG zu beantragen ist.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Kabel, Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften je-derzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

sorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen. Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen / Vorflutverhältnisse

Die Hinweise wurden bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung oder Veränderung der bahneigenen Durchlässe, Entwässerungsanlagen sowie Vorflutverhältnisse ist nicht vorgesehen und wird durch Maßnahmen zur Verzögerung und Reduzierung des Oberflächenabflusses gemäß dem Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Absenz abgewendet.

Die Zugänglichkeit der Anlagen ist weiterhin gewährleistet.

Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Kabel, Leitungen

Eine Betroffenheit der Kabel, Leitungen und Vorrohrungen der Deutschen Bahn AG unwahrscheinlich, sollten jedoch in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Eine Blendeinwirkungen durch Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen unwahrscheinlich, sollten jedoch in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebsanlagen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder

Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Einfriedung

Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Immissionen

Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023

09.04.2025

sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Beschlussvorschlag

Die vorgetragenen Hinweise der *Deutschen Bahn AG* werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu

- Photovoltaikanlagen
- Oberflächen- und sonstige Abwässer
- Abstandsflächen
- Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen
- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen
- Vorflutverhältnisse
- Kabel, Leitungen
- Immissionen
- Keine Beeinträchtigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

sind in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufzunehmen.

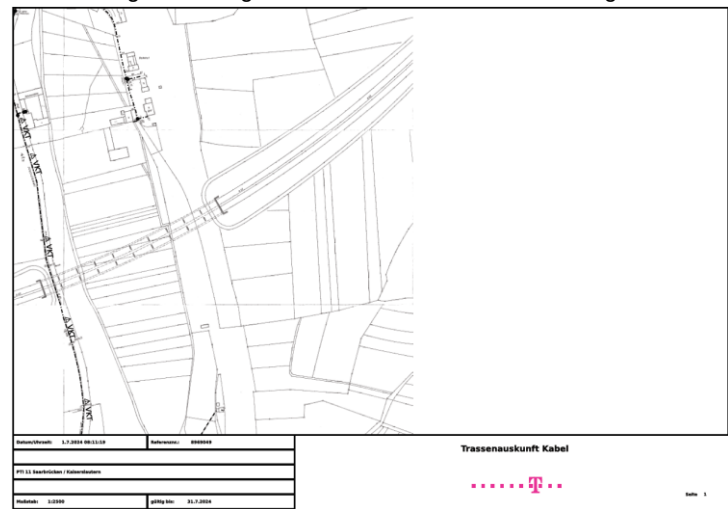
Deutsche Telekom Technik GmbH
Stellungnahme vom 10.07.2024

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind nicht betroffen.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.



Kommentierung
Die *Deutsche Telekom Technik GmbH* teilt mit, dass sich keine Telekommunikationslinien innerhalb des Planbereichs befinden und ihre Belange nicht betroffen sind.

Es erfolgt der Hinweis, dass für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind. Dieser Hinweis sollte im Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ ergänzt werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hatte bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Stellungnahme abgegeben, diese erfolgte bereits mit Schreiben „Photovoltaik Münchweiler“ vom 27.02.2023 sowie vom 14.02.2024.

Die Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH am weiteren Verfahren ist vorgesehen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der *Deutsche Telekom Technik GmbH* wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind gemäß der obigen Kommentierung in die Planunterlagen aufzunehmen.

09.04.2025

Pfalzwerke Netz AG

Stellungnahme vom 31.07.2024

... im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler – PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches dahingehend, das sich im Geltungsbereich eine Hauptversorgungseinrichtung Strom (Freileitung der Spannungsebene 110-kV inkl. Masten) befindet.

Diese Versorgungseinrichtung ist bereits ausreichend zeichnerischen berücksichtigt.

Zur textlichen Berücksichtigung der Versorgungseinrichtungen Strom, regen wir an, unter einem Punkt F. „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“, den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:

Infrastruktureinrichtungen Strom

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich eine Versorgungseinrichtungen Strom der Spannungsebene 110-kV (Freileitung). Für diese Versorgungseinrichtung ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreite ergibt sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Ansonsten haben wir Anregungen zur Berücksichtigung unserer Belange in unserer Stellungnahme (Zeichen: BG123-2023-877-20036-00 vom 20.06.2023 sowie BG69-2024-877-20036-00 vom 15.03.2024) zur verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren „PV-Anlage Stockwiese“ geäußert.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregung eine Anpassung der Unterlagen

Kommentierung

Die *Pfalzwerke Netz AG* gibt an, dass diese bezüglich des vorgelegten Umweltberichts keine Anregungen haben.

Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Pfalzwerke Netz AG ist durch das Vorhaben dahingehend betroffen, da sich im Geltungsbereich eine Hauptversorgungseinrichtung Strom befindet. Diese Versorgungseinrichtung wurde gemäß der Aussage der Pfalzwerke Netz AG wurden bereits ausreichend zeichnerisch berücksichtigt.

Es wird angeregt, dass die Versorgungseinrichtung Strom auch in den Planunterlagen auch eine textliche Berücksichtigung findet. Daher sollte der Textbaustein „Infrastruktureinrichtungen Strom“ gemäß der Stellungnahme in dem Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ ergänzt werden.

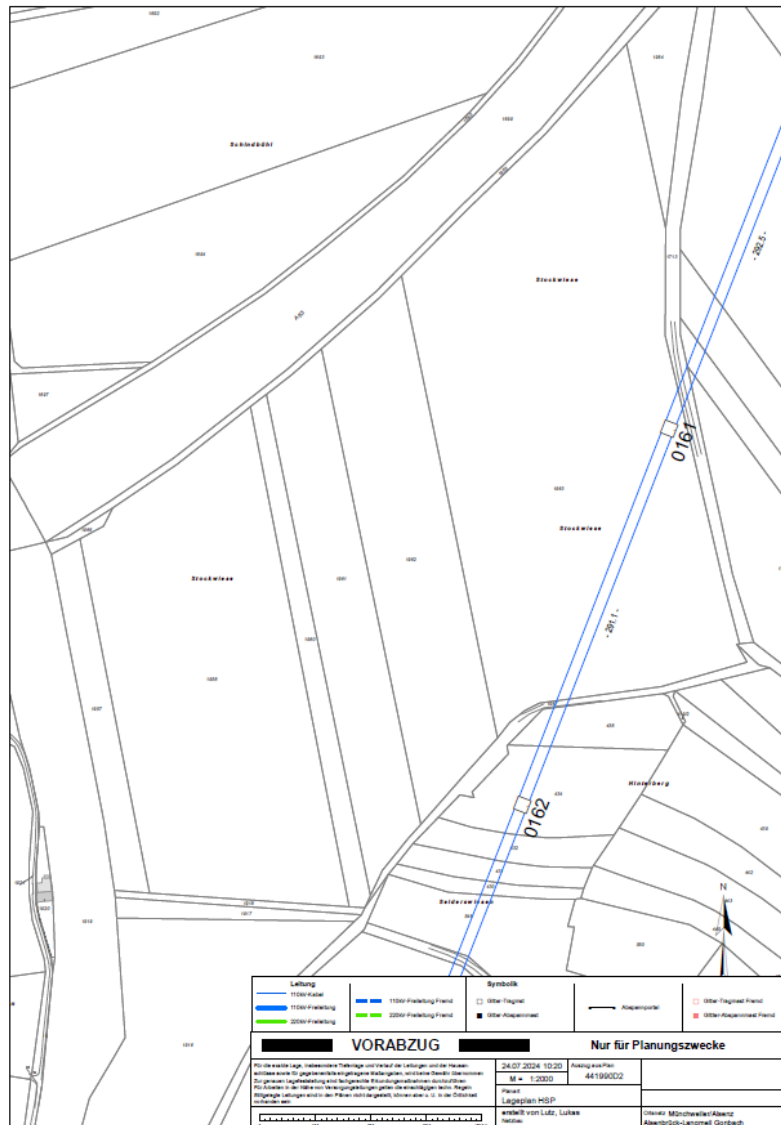
Die Pfalzwerke Netz AG verweist außerdem auf ihre Stellungnahme aus dem Bebauungsplanverfahren, in dem jegliche Anregungen bereits Berücksichtigung fanden.

Die Beteiligung der Pfalzwerke Netz AG am weiteren Verfahren ist vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der *Pfalzwerke Netz AG* wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind gemäß der obigen Kommentierung in die Planunterlagen aufzunehmen.

zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen wird.



Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 24.07.2024

... für die 2024-01 Teilfortschreibung des o.g. Flächennutzungsplans zur Änderung von Teilflächen zu „Sonderbauflächen für die Freiflächenphotovoltaikanlage Stockwiese“ in der Gemarkung Münchweiler der VG Winnweiler (Ca. 14,1 ha) werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde

Keine Einwendungen

erhoben.

Unsere **Hinweise** sind:

- Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach Feststellungsbeschluss ist der Flächennutzungsplan der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Darüber hinaus gibt es keine Anmerkungen unsererseits.

Kommentierung

Die *Kreisverwaltung Donnersbergkreis* äußert keine Bedenken zum Vorhaben.

Es wird der Hinweis gegeben, dass Flächennutzungspläne gem. § 6 Abs. 1 BauGB einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen. Demnach sollte der Flächennutzungsplan nach Feststellungsbeschluss der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen und Ergänzungen ergeben sich daraus nicht.

09.04.2025

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Stellungnahme vom 16.07.2024

... der für den Solarpark vorgesehene Standort befindet sich durch die unmittelbare Nähe zur A 63 im privilegierten Bereich nach dem BauGB und auch im förderfähigen Bereich nach dem EEG. Das bedeutet, dass die PV-Module hier aus Sicht des Gesetzgebers landschaftsästhetisch vergleichsweise wenig störend wirken.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass zur Realisierung der PV-Anlagen arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen mit relativ hoher Bodengüte in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden sollen.

Nicht umsonst wurden diese von der Planungsgemeinschaft Westpfalz als landwirtschaftliche Vorrangflächen eingestuft.

Sie wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen. Die Bodengüte mag zwar im bundesdeutschen Vergleich nur ein mittleres Ertragspotenzial ermöglichen, im regionalen Vergleich der Nord- und Westpfalz ist dies jedoch deutlich überdurchschnittlich.

Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Bevölkerung weiterhin ernähren zu können. Oder wir exportieren die Problematik, indem wir Nahrungs- und Futtermittel aus Ländern importieren, in denen dann zu deren Produktion (aufgrund der dort geringeren Bodenfruchtbarkeit) umso mehr Regenwald abgeholzt werden muss!

Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.

Den vor Ort wirtschaftenden Landwirten gehen Pachtflächen und damit Einnahmen verloren. Die Zustimmung der Landwirte zu solchen Projekten erfolgt in der Regel, wenn überhaupt, nur "zähneknirschend", um die Verpächter nicht zu verärgern und damit nicht auch

Kommentierung

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz bemängelt, dass es sich am Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage „Stockwiese“ in Münchweiler/Alsenz um landwirtschaftliche Vorrangflächen handelt. Allerdings liegt seitens der SGD Süd ein Raumordnungsbescheid vor, welcher eine Abweichung des Ziels zulässt. Eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Infrastrukturtrassen, wie Autobahnen oder Schienenwegen, gilt als besonders geeigneter Standort. Die hier in Rede stehende PV-Anlage befindet sich in einem Schienen-Autobahn-Dreieck und entspricht damit dem Grundsatz G 166 und teilweise dem Ziel 166b des LEP IV.

Zudem hat die VG Winnweiler die Erstellung einer Photovoltaik-Potenzialflächenermittlung beauftragt. Die Untersuchungen wurden 2022 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Studie hat sich die VG insbesondere zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange eine Obergrenze von maximal 2 % der Verbandsgemeindefläche zur Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich gesetzt.

Die sonstigen vorgetragenen Einwände wurden bereits im Bebauungsplanverfahren behandelt und entsprechend gewürdigt. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

09.04.2025

noch die Kündigung weiterer Pachtflächen zu riskieren.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.

Der hier vorgesehene Standort ist aus unserer Sicht daher nach wie vor abzulehnen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des *Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR)* Westpfalz mit Verweis auf die obige Kommentierung wird zur Kenntnis genommen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Änderungen oder Ergänzungen ergeben sich daraus nicht.

09.04.2025

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 26.07.2024

... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 31.05.2023 (Az.: 3240-0402-23/V1), die auch für die 2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich "PV-Anlage Stockwiese" gilt.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohr-firma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Kommentierung

Das *Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz* verweist in Gänze auf dessen Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Anlage Stockwiese“ vom 31.05.2023.

Diesbezüglich ist für die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes festzuhalten:

zu Bergbau/Altlasten

keine Betroffenheit gegeben

zu Boden und Baugrund – allgemein

Aufgrund der Zusammensetzung der Sedimentgesteine herrscht im Bereich des Planungsgeländes eine Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit vor. Daher empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau eine gutachterliche Begleitung des Vorhabens.

Ausgehend des Gutachtens „Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten ‚PV-Anlage Stockwiese‘ der Gemeinde Münchweiler“ (UP&B - Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung, Hüttenberg) sollte eine bodenkundliche sowie wasserbauliche Baubegleitung den Eingriff begleiten.

Die ausführliche Beschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme sind diesem Gutachten zu entnehmen.

zu Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe

Aus ingenieurgeologischer Sicht hat die Fachbehörde keine Einwände; die erforderlichen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen können innerhalb des Gebietes durchgeführt werden; so dass es auch zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt.

zu Geologiedatengesetz

Die fachlichen Hinweise auf das Geologiedatengesetz (GeolDG) sollten ergänzend in das Kapitel „Fachplanungen und weitere Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des *Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz* wird zur Kenntnis genommen.

Das Kapitel „Fachplanungen und weitere Rahmenbedingungen“ wird um den Hinweis auf das Geologiedatengesetz ergänzt.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 31.05.2024 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „PV-Anlage Stockwiese“ in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz

...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Stockwiese" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden.

Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.

Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter B.4 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

09.04.2025

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

09.04.2025

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz**Stellungnahme vom 29.07.2024**

... nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, wie folgt Stellung.

Die Teilfortschreibung 2024-01 des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler - PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler berührt keine Straßenplanungen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Mobilität Worms. Somit bestehen seitens des Fachbereiches Planung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme.

Details zur Anbindung des Gebietes an das klassifizierte Straßennetz sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abzustimmen. Der LBM Worms ist zwingend zu beteiligen.

Jegliche Eingriffe am klassifizierten Straßennetz, bzw. Maßnahmen, die sich auf das Straßennetz auswirken können, müssen im Vorfeld im Detail abgestimmt werden.

Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z.B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen), ist die Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen.

Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bezüglich der eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und der damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.

Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Rockenhausen (Telefonnummer: 06361/9214-0) zu informieren.

Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb

Kommentierung

Der *Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz* äußert keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Planung.

Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz werden nicht vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Baustellenzufahrten über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege sowie für die dauerhafte Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität Worms einzuholen ist. Diese Sondernutzungserlaubnis ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn per Antrag zu stellen.

Der Vorhabenträger wurde dahingehend informiert.

Hinsichtlich der Forderung nach einem Nachweis über die Unbedenklichkeit durch Lichtmissionen sei an dieser Stelle auf das bereits vorliegende Gutachten verwiesen. In diesem wurden sämtliche aus fachlicher Sicht relevanten Immissionspunkte geprüft, mit dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der PV-

09.04.2025

schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.

Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Baurechtsverfahrens vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen. Wir verweisen hierzu auf unsere bereits getätigte Stellungnahme v. 11.03.2024 (Az. Ma- IV 46a) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren " PV-Anlage Stockwiese".

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen, die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Aufgrund der Nähe zur Autobahn A 63 bitten wir um die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.

Weiterhin dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger, aus der Verwirklichung der Maßnahme keinerlei Kosten entstehen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Anlage keine erheblichen Blendwirkungen für die umgebenden klassifizierten Straßen zu erwarten sind.

Die aufgeführten Hinweise sollten in das Kapitel „Fachplanungen und weitere Rahmenbedingungen“ übernommen werden. Gleichwohl sind Hindernisse und Gefährdungen für den Straßenverkehr sind nicht zu erwarten.

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde bereits beteiligt.

Es ist nicht geplant Oberflächenwasser dem Straßenentwässerungssystem zuzuführen.

Kosten für den betroffenen Straßenbaulastträger sind bei Verwirklichung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des *Landesbetriebes Mobilität* wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind gemäß der obigen Kommentierung in die Planunterlagen aufzunehmen.

09.04.2025

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Stellungnahme vom 25.07.2024

... vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen ist die Gemeinde Münchweiler an der Alsenz anlässlich der im Betreff genannten Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler bestrebt, die Sicherung von Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) im Außenbereich im Parallelverfahren durchzuführen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. a. Plan berühren, können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.

Im Verfahren nehmen wir zum o. a. Vorhaben gerne wie folgt Stellung:

Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von Münchweiler an der Alsenz südlich der Autobahn A 63 und östlich der Bahnlinie 3320 mit einem Flächenumfang von 14,1 ha.

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt und es sind Zielbetroffenheiten mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) sowie mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) festzustellen.

Entsprechend erfolgte für das o. g. Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. m. § 10 Abs. 6 LPlG. Für das geplante Sondergebiet „PV-Anlage Stockwiese“ erfolgte mit Bescheid vom 22. Mai 2023 eine Zulassung einer Abweichung von Zielen des ROP IV Westpfalz.

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ zugelassen.

Auf den entsprechenden Bescheid und darin etwaige enthaltene Maßgaben wird vollumfänglich verwiesen. Beispielfhaft (und damit nicht abschließend) herauszustellen ist,

Kommentierung

Die *Planungsgemeinschaft Westpfalz* verweist in Gänze auf den positiven Bescheid zu dem durchgeführten Zielabweichungsverfahren vom 22.05.2023.

Der Bescheid zum Zielabweichungsverfahren liefert folgendes Ergebnis:
Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ zugelassen.

Auflagen gingen aus dem Bescheid nicht hervor; die Gehölzbestände entlang der Bahnlinie bleiben erhalten.

09.04.2025

dass seitens der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd grundsätzlich die Gehölzbestände entlang der Bahnlinie zu erhalten sind (vgl. Bescheid S. 10).

An den Geltungsbereich des Planvorhabens „PV-Anlage Stockwiese“ grenzt westlich, laut Planunterlagen begrenzt durch Schotterflächen und Böschung, die Bahnlinie 3320 an. Diese ist im ROP IV Westpfalz als überregionale Schienenverbindung des funktionalen Schienennetzes dargestellt. In diesem Kontext verweisen wir vorsorglich auf Z 41 ROP IV Westpfalz. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten. Eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen.

Z 41 ROP IV Westpfalz

Zur Gewährleistung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte sind die funktionalen Netze zu sichern und ggf. zu entwickeln.

Neben der Zielbetroffenheit Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund und der Zielbetroffenheit Vorranggebiet Landwirtschaft - welche im Rahmen des benannten Zielabweichungsverfahrens bewertet und beurteilt wurden - bestehen weitere aus Sicht der Regionalplanung zu berücksichtigende Aspekte. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten diese im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und zu prüfen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu ergänzen.

Zu Beginn möchten wir bezogen auf die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans auf folgenden Aspekt verweisen: In der Begründung zu Z 166c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so - erläuternd im o. g. Solarleitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächen-

Das Ziel Z 41 ROP IV Westpfalz wird im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt. Der Hinweis auf das vorhandene, angrenzende Ziel sollte jedoch vorsorglich in das Kapitel „Raumordnerische Vorrangausweisung“ aufgenommen werden.

Die vorgetragenen Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden. Die hier in Rede stehenden Vollzugshinweise wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach Abstimmung mit der Ortsgemeinde und dem Projektentwickler abgeglichen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Vollzugshinweisen um Hinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen in benachteiligten Gebieten handelt. Die Vollzugshinweise beziehen sich demnach auf eine mögliche Förderung zur Teilnahme an Ausschreibungsverfahren gemäß EEG und sind nicht zwingend als Planungskriterien heranzuziehen.

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat zur Steuerung der vermehrten Anfragen nach Standorten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Jahr 2022 eine Standortpotenzialanalyse durchgeführt, bei der sich der VG-Rat auf das Kriterium der Begrenzung der Flächen auf max. 2% der VG-Fläche bzw. auf max. 5% der Ortsgemeindeflächen. Da zu diesem Zeitpunkt weder die Begründung zu dem Ziel 166c noch die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vorlag, hat sich die VG eigene Grenzwerte gesetzt.

Weiterhin wurde, wie auch von der Planungsgemeinschaft Westpfalz dargelegt, ein Zielabweichungsverfahren für die am Standort vorliegenden Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Regionaler Biotopverbund durchgeführt,

konkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.

Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben.

welches im Mai 2023 positiv beschieden wurde. Somit wurden die raumordnerischen Belange bereits geprüft und das Vorhaben als verträglich eingestuft.

Bezüglich der LEP IV RLP Teilfortschreibung und der Begründung zu Z 166c ergeht folgende Würdigung:
Gemäß dem vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz ausgearbeiteten „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 können in einzelnen Kommunen, abweichend von der Empfehlung des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, auch mehr als 2 Prozent der vorhandenen Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind in diesem Zusammenhang aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden, wovon im vorliegenden Fall auszugehen ist, da durch die „Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans PV-Anlage Stockwiese in Münchweiler“ der VG Winnweiler“, lediglich 0,15 Prozent Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Die 0,15 Prozent ergeben sich daraus, dass es sich bei der Fläche nicht ausschließlich um Ackerfläche, sondern etwa zur Hälfte als Grünland handelt. Von der Gesamtfläche von etwa 14 ha wurden ca. 6,06 ha als Acker und ca. 0,60 ha als Ackerbrache genutzt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden insgesamt lediglich 1,8 Prozent der Ackerflächen in der VG Winnweiler durch derzeit fünf projektierte Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplant.

In den Ortsgemeinden wurden mögliche Potenziale für Dachflächenstandorte geprüft und sollen bei Eignung weiter konkretisiert werden. Die Dachflächen wurden in Prioritätsklassen eingeordnet. Bei den Prioritäten A und B sollen die Planungen weiter konkretisiert werden, während Priorität C vertiefend geprüft werden muss. Folgende Dachfläche wurden in Betracht gezogen:

Ortsgemeinde	Objekt	Priorität
Börrstadt	Gemeindehalle	A
Börrstadt	Schule	A/B
Börrstadt	Feuerwehrhaus	k.A.
Breunigweiler	Bürgerhaus	A
Breunigweiler	Feuerwehrhaus	k.A.

Falkenstein	Bürgerhaus	A/B
Gonbach	Bürgerhaus	B
Imsbach	Leichenhalle	C
Imsbach	Kindergarten	A
Lohnsfeld	Sportheim	A
Münchweiler	Anbau Leichenhalle	B
Sippersfeld	Haus der Vereine	A
Sippersfeld	Dorfgemeinschaftshalle	A
Sippersfeld	Gebäude Leichenhalle	A/B
Sippersfeld	Retzberghütte	C
Sippersfeld	Kindertagesstätte	A/B
Steinbach	Leichenhalle	A
Steinbach	Feuerwehrhaus	k.A.
Winnweiler	Leichenhalle Friedhof	C
Winnweiler	Festhaus	C
Winnweiler	Museum	C
Winnweiler	Gebäude Nr. 51 /Bücherei	B
Winnweiler	Gaststätte Max	B
Winnweiler	Gebäude Nr. 53 / Jugendraum, Sängerraum	B
Winnweiler OT Potzbach	Bürgerhaus	A

Mit der obenstehenden Tabelle wird deutlich, dass die Verbandsgemeinde Winnweiler mitsamt ihren Ortsgemeinden Dachpotenziale fortlaufend prüft und daher bestrebt ist, den Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen voranzubringen.

Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung zu betrachten und entsprechend (ggf. tabellarisch/kartografisch) darzulegen.

Insbesondere da der Bescheid zur PV-Anlage Stockwiese keine entsprechenden Auflagen zum damaligen Zeitpunkt vorsah, möchten wir unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem nun vorliegenden Solarleitfaden herausstellen:

Zum Thema Summenwirkung:

Siehe unten

Zu den einzelnen Punkten, die seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden sollen, ergeht folgende Würdigung:

- Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden.
- Bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Leitungszugänge sind von einer etwaigen Umzäunung auszunehmen, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken.
- Gemäß Solarleitfaden ist sicherzustellen, dass für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere bei Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig von ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden.
- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.
- Im Umkreis des Standortes von 400 m befindet sich lediglich ein tierhaltender Betrieb. Dieser liegt jedoch nördlich der Autobahn A 63, sodass aufgrund dieser Zerschneidungswirkung eine Betroffenheit des Betriebes, durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an dem vorgesehenen Standort, nicht zu erwarten ist. In Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Grundstücke nicht im Eigentum des im Umfeld befindlichen tierhaltenden Betriebs befinden. Der Inhaber des Betriebes sollte vorsorglich im Rahmen der Offenlage beteiligt werden.
Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe befinden sich nicht innerhalb des Umkreises von 400 m.
- Die bestehenden Wege, die von der Forst- und Landwirtschaft genutzt werden, bleiben gemäß der Planung bestehen und können auch weiterhin genutzt werden, sodass die angrenzenden Flächen für den Betrieb erreichbar bleiben. Da es sich bei den Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen ohne jegliche Eignung als Erholungsgebiet handelt, wird die Erholungsnutzung an dieser Stelle nicht eingeschränkt.
- Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde der Kompensationsbedarf bereits ermittelt. Da der Ausgleich des Eingriffs auf den Flächen des Geltungsbereichs erfolgen kann, werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung entzogen.
- Eine textliche Festsetzung zur Beschränkung des Nutzungszeitraums nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist gemäß dem Gerichtsurteil vom 17.02.2011 nicht möglich, da eine Fristsetzung einer außergewöhnlichen städtebaulichen Situation bedarf sowie eine Folgenutzung festgesetzt werden muss. Die Nutzung des derzeit beabsichtigten Betreibers ist zwar zeitlich über einen Vertrag zur Rückbauverpflichtung begrenzt, allerdings entfällt mit dem Vertrag zur Rückbauverpflichtung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht das Erfordernis zur Bereitstellung von Flächen für erneuerbaren Strom aus solarer Energie. Die Rückumwandlung der Fläche in Ackerland nach Ende der Laufzeit ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Weiterhin wurde der Rückbau der Anlage durch eine Bürgschaft des Vorhabenträgers vertraglich gesichert.

Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

Weiterhin wir ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Dieser Aspekt ist in den Planunterlagen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nachweislich, insbesondere für die Leitarten, darzulegen. Dies vor dem Hintergrund, dass es laut Planunterlagen gemäß artenschutzrechtliche Voreinschätzung durch die Einzäunung zu einer Zerschneidung von Funktionsräumen und Wanderkorridoren kommen könne.

Zudem verweisen wir in diesem Kontext auf den in den Planunterlagen dargelegten Salomonsgraben im südlichen Randbereich sowie weitere benannte angrenzende Entwässerungsgräben. Dieser ist laut Planunterlagen als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Die Vollzugshinweise umfassen wasserwirtschaftliche Belange, wonach Anlagen, die weniger als 10m von einem Gewässer III. Ordnung entfernt liegen, einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auch unter diesem Aspekt regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Die Planunterlagen sollten entsprechend ergänzt werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß Vollzugshinweise bei der Planung von FFPVA die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen sind. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde bzgl. etwaiger besonderer Anforderungen an.

Aufgrund der räumlichen Distanz sind keine Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten.

Es ist richtig, dass sich durch die Realisierung der geplanten PV-FFA die Barrierewirkung für wandernde Tierarten erhöht. Im Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks wird empfohlen, dass bei großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer Länge von ca. 500 m Wanderkorridore als Querungshilfen für Großsäuger einzuplanen sind. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage überschreitet jedoch auch im Zusammenhang mit der Bestandsanlage weder in der Länge noch in der Breite die 500 m. Darüber hinaus befinden sich sowohl westlich als auch nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bereits Barrieren in Form der Bahngleise und Autobahn. Die Notwendigkeit zur Anlage von Wanderkorridoren innerhalb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird daher nicht gesehen. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger wird durch die Festsetzung des Bodenabstands in den Bebauungsplanunterlagen von im Mittel von 20 cm bei der Umzäunung gewährleistet. Diese Vorgehensweise ist auch mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Zur Berücksichtigung des Salomonsgrabens wurde im Bebauungsplanverfahren zu der nördlichen Grenze des Flurstücks 1917 ein 10m-Abstand zur Baugrenze eingehalten, sodass in diesem Bereich keine Module errichtet werden und das Wasser somit ungehindert abfließen kann.

Vor dem Hintergrund der im Gebiet vorhandenen Starkregengefährdung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und daraus abgeleitete Maßnahmen fanden Aufnahme in die Bebauungsplanunterlagen. Das Entwässerungskonzept wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen im Außenbereich eines Planungsraums auch etwaige entstehende Summationswirkungen flächeninanspruchnehmender Planungen im Außenbereich zu prüfen. Wir raten an, die derzeit parallellaufenden Einzelplanungen im Außenbereich im Umfeld zueinander in den jeweiligen Planungsprozessen mit zu berücksichtigen. Im Sinne der gemäß BauGB zugewiesenen Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und entsprechenden Bodennutzung durch die Bauleitpläne sollte sichergestellt werden, dass die sich angrenzenden bzw. im näheren Umfeld befindlichen Einzelvorhaben und Planungen im Außenbereich (u. a. Windkraft, FFPVA, gewerbliche Entwicklung) nicht miteinander konfliktieren und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung weiterhin sichergestellt ist.

Zu: Summationswirkungen

Folgende Tabelle zeigt die aktuell geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der VG Winnweiler und die dadurch belegte Ackerfläche mit dem Stand 2020:

Gemeinde	Projekt	Fläche in ha	Anteil an der Ackerfläche der VG in %
Börrstadt	Photovoltaik Hübeläcker A63	5,4	0,16
Börrstadt	Golfpark am Donnersberg	0	0,00
Börrstadt / Imsbach	Kaiserstraße	34,8	1,06
Münchweiler	Stockwiese	4,9	0,15
Wartenberg-Rohrbach	Heuberg	14,2	0,43
Summe		59,3	1,80

Aus der Tabelle geht hervor, dass die aktuell geplanten Anlagen in ihrer Summe nicht das 2-Prozent-Ziel des Mdl gemäß dem Schreiben vom 26.01.2024 überschreiten und somit die geplanten Flächen aus Sicht der Raumordnung als verträglich einzustufen sind. Demnach werden auch die Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf die zunehmende Flächenkonkurrenz ausreichend berücksichtigt.

Im Zuge der vorliegenden Planung wurden unter anderem die aktuellen, überplanten Ackerflächen ermittelt. Die Fläche des Ackers beläuft sich auf 6,6 ha, was wiederum einen Anteil von 0,20 Prozent der Ackerflächen in der VG ausmacht. Demnach belaufen sich die Gesamtplanungen in der VG auf 1,85 Prozent und liegen somit ebenfalls unter 2 Prozent.

Weiterhin wird mit der hier vorliegenden Teilfortschreibung das Ziel Z 166 b-nu des LEP IV (4. Teilfortschreibung) verfolgt, welches vorgibt die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, zu realisieren.

In einem Termin vom 21.01.2025 mit der SGD Süd, der Kreisverwaltung Donnersberg, der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Verwaltung der VG Winnweiler und dem Büro BBP zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dieser Aspekt diskutiert, mit dem Ergebnis, dass im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung lediglich die Summationswirkung der oben genannten Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrachtet werden. Die Auswirkungen weiterer laufender Planungen werden im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Winnweiler betrachtet.

Mit Beschluss vom 31.03.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler für die Gewinnung von Solarenergie im Außenbereich eingeleitet. Wir verweisen hierzu auf die seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz bereits ergangenen Stellungnahmen vom 07.06.2023 und 14.03.2024. Wir bitten die Stellungnahmen ebenfalls im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen.

In Bezug auf die erstellten fachbezogenen Gutachten gehen wir davon aus, dass die darin enthaltenen Maßgaben im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans vollumfänglich berücksichtigt sind.

Die genannten Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurden bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und fanden ebenfalls Berücksichtigung bei der Erstellung der Unterlagen zu der hier vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Bezüglich der erstellten Gutachten wurden die darin formulierten Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des § 5 BauGB oder als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der *Planungsgemeinschaft Westpfalz* wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind gemäß der obigen Kommentierung in die Planunterlagen aufzunehmen.

Der Inhaber des tierhaltenden Betriebes, innerhalb des 400m-Radius zum Standort, ist im Rahmen der Offenlage zu beteiligen.

09.04.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme vom 13.08.2024

... in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu oben genanntem Flächennutzungsplan.

1. Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen.

Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, werden Maßnahmen in dem Abfluss- und Bodenschutzgutachten des Büros für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B) vorgeschlagen.

Es sind begrünte Abflussbahnen mit breiter und flacher Sohle und begrünten Schwellen als Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und Verbesserung der Versickerung vorgesehen. Bei der Anlage der Abflussbremsen ist darauf zu achten, dass diese schnellstmöglich wieder begrünt werden, um Bodenerosion zu vermeiden.

Diese Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.

Ich gehe davon aus, dass im Gegensatz zum Bebauungsplanverfahren 2023/2024 kein Umbau eines nordwestlichen angrenzenden Walles mehr geplant ist. Andernfalls wäre die wasserrechtliche Genehmigungspflicht mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Im Übrigen empfehle ich den Landesbetrieb Mobilität zu hören, da Maßnahmen an den Gräben an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches geplant sind. Diese dienen eventuell teilweise der Entwässerung der Bundesautobahn A63.

2. Gewässer

Das Verfahrensgebiet grenzt im Süden (Fl.Nr.1917 und 1919) an den Salomonsgraben (auch Seiergraben, Gewässer III. Ordnung) und liegt somit im 10m-Bereich dieses Gewässers.

Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Aus fachtechnischer Sicht sollte der 10 m- Bereich von Auffüllungen und baulichen Anlagen freigehalten werden.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird wie folgt gewürdigt:

zu 1. Oberflächenentwässerung

Mit der Bezeichnung des Damms/Walls im Nordwesten des Plangebietes ist der im Nordwesten verlaufende Bahndamm bezeichnet und ist somit wasserhausrechtsrechtlich nicht betroffen. Maßnahmen an dem Damm/Wall sind gemäß dem aktuellen Gutachten nicht geplant.

Der Landesbetrieb Mobilität wurde sowohl an dem Bebauungsplanverfahren als auch an der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes beteiligt und wurden über die geplante Entwässerung in Kenntnis gesetzt.

zu 2. Gewässer:

Der südlich angrenzende Salomonsgraben befindet sich in ausreichendem Abstand zur Baugrenze und somit zu den PV-Modulen. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner ergänzenden wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben. Auffüllungen sind an dieser Stelle ebenfalls nicht vorgesehen.

Des Weiteren ist das Flurstück 1917 auf dem sich der Salomonsgraben befindet im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Nach meiner fachtechnischen Einschätzung handelt es sich bei den Gräben auf den Flurstücken Nr. 1919 und 1966 um Entwässerungsgräben und nicht um Gewässer. Diese dienen zum einen der hangseitigen Binnenentwässerung zur Ableitung des Außengebietsabflusses westlich des alten Bahnhofgeländes bzw. südwestlich des Autobahndamms. Ob zu dem befestigte Flächen des ehemaligen Bahngeländes sowie der Autobahn über die Gräben entwässern, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

Im Fachbeitrag Naturschutz wird ein Pflegen und Freihalten des Gewässers von Verbuchung als Maßnahme M7 aufgeführt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Gehölzaufwuchs an einem Fließgewässer zur Beschattung wünschenswert.

2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Im nördlichen Bereich ist im unbebauten Zustand bei einem SRI 7 mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 0,5 m/s, sowie 0,5 bis < 1 m/s von Ost nach West zu rechnen. Dabei werden laut Sturzflutgefahrenkarte hauptsächlich Wassertiefen von 10 < 30 cm erreicht. Im nordwestlichen Teil des Plangebiets ist bei einem außergewöhnlichen Starkregen mit Fließgeschwindigkeiten von größtenteils 0 bis < 0,2 m/s, stellenweise bis 0,5 bis < 1 m/s bei Wassertiefen von vorwiegend 50 bis < 100 cm sowie 100 bis < 200 cm, zu rechnen. An der südlichen Grenze des betrachteten Gebiets kommt es zu Wassertiefen zwischen 10 und < 100 cm bei einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 bis < 2 m/s.

Ich empfehle, die durch Abflussbahnen betroffenen Bereiche von elektrischen Anlagen freizuhalten (z. B. Trafostationen) und die Modulhöhen anzupassen.

Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Gestaltung der dort vorgesehenen Maßnahme M7 erfolgte bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, welches bereits abgeschlossen ist. Da sich entlang des Salomonsgrabens bereits Gehölze befinden sind an dieser Stelle keine erneuten Gehölzpflanzungen vorgesehen.

zu 2. Starkregenvorsorge

Vor dem Hintergrund der im Gebiet vorhandenen Starkregengefährdung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und daraus abgeleitete Maßnahmen fanden Aufnahme in die Bebauungsplanunterlagen.

Die hohen Abflussgeschwindigkeiten sowie Wassertiefen an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs wurden bereits mit einer höheren Modulaufständigung in den Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt.

Südlich der Geltungsbereichsgrenze, auf dem Flurstück 1919 verläuft der Salomonsgraben, ein Gewässer III. Ordnung, wodurch es an dieser Stelle ebenfalls zu erhöhten Abflussgeschwindigkeiten und Wassertiefen kommen kann. Zum Flurstück 1919 wurde ein 10m-Abstand zur Baugrenze eingehalten, sodass in diesem Bereich keine Module errichtet werden und das Wasser somit ungehindert abfließen kann.

3. Bodenschutz

Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan habe ich zu dem Vorhaben die relevanten Bodenschutzbelange bereits umrissen. In meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 27.03.2024 habe ich einen gewissen Ergänzungs-/ Überarbeitungsbedarf mitgeteilt.

Mit Vorlage dieser Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde zugleich die „Abschätzung des Oberflächenwasserabflusses sowie Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ (Stand 05.06.2024) des Büros UP&B vorgelegt. Diese Ausarbeitung enthält auch eine fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodenschutzes, die aus Sicht der Oberen Bodenschutzbehörde ausdrücklich zu begrüßen ist.

In der anstehenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes kommt der Prüfung der Standorteignung unter bodenschutzfachlichen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ eine bodenbezogene Rangfolge aufgestellt.

Im vorliegenden Fall werden Standorte vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Die Bodenfunktionsbewertung des Landes Rheinland-Pfalz weist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) für die Planfläche „Stockwiese“ Lücken auf; jedoch wurde der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im konkreten Plangebiet in o. g. Gutachten bewertet. Auf Basis dieser Bewertung ist die Standortauswahl mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Im Hinblick auf Abwägung und Forstsetzung der Bauleitplanverfahren setzt die gutachterlich attestierte „Unbedenklichkeit“ baubedingter Eingriffe in den Boden allerdings voraus, dass mittels konkreter Vorgaben die notwendige Vorsorge verbindlich gemacht wird.

Sowohl im Gutachten als auch im Begründungstext zum Flächennutzungsplan sind eine ganze Reihe von Maßnahmen genannt, die den Zielsetzungen des Bodenschutzes für Errichtung und Betrieb der Anlage entsprechen und von daher festgesetzt werden sollten.

Wegen der Standortcharakteristik (Verdichtungsneigung der Böden bei Nässe) sind Maßnahmen zum Schutz solcher Böden dabei von besonderer Bedeutung (Bsp. Bautätigkeit auf Phasen geringer Bodenfeuchte abstellen, techn. Lastverteilung auf Wegen und Lagerflächen etc.).

zu 3. Bodenschutz

Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren wurden bereits verschiedene Anregungen zur Thematik Bodenschutz vorgebracht, welche im Zusammenhang mit dem erstellten Entwässerungsgutachten berücksichtigt und in die Planunterlagen integriert wurden.

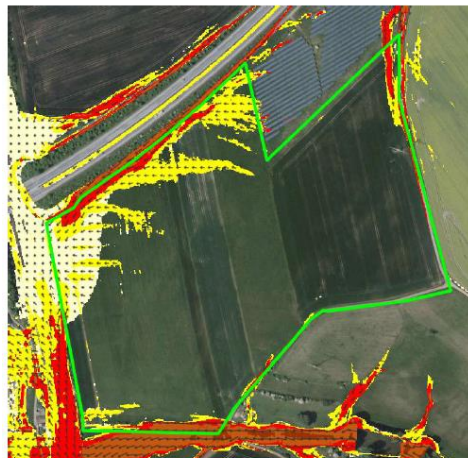
Ein weiterer Anpassungsbedarf der Unterlagen wird demnach nicht gesehen, da die hier getroffene Standortwahl den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes entspricht.

Hinsichtlich möglicher Altablagerungen liegen keine neuen bzw. veränderten Kenntnisse vor, sodass der Hinweis lediglich zur Kenntnis genommen werden sollte.

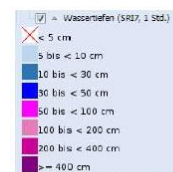
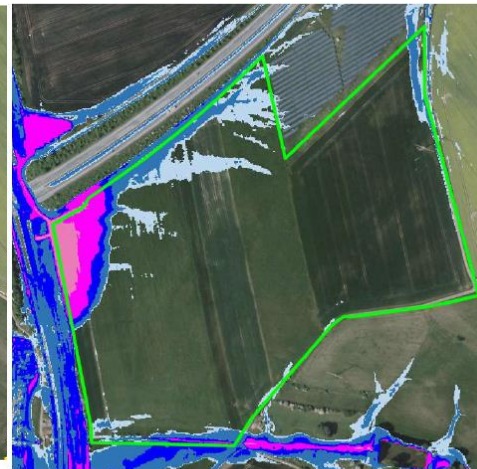
09.04.2025

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SR17, 1 Std.)Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung

8/10

Wassertiefen

9/10

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des *Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz* wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen ergeben sich nicht.

Verbandsgemeinde Winnweiler - Feuerwehr

Stellungnahme vom 15.07.2024

... aus Sicht der Feuerwehr VG Winnweiler ergeben sich keine weiteren Anmerkungen, wie jene, die wir bereits in der Stellungnahmen vom 14.03.2024 zu dem BP-Verfahren PV-Anlage Stockwiese abgegeben haben.

Stellungnahme zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“ vom 14.03.2024

...bzgl. des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Feuerwehr VG Winnweiler grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Anmerkungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht:

1. Eine Zufahrt zum Gelände muss entsprechend auch für Feuerwehrfahrzeuge (16 t) ermöglicht werden.
2. Aufgrund der ausgedehnten Fläche ist aus brandschutztechnischer Sicht eine Unterteilung in mindestens zwei Bereiche mit einem bei trockenen Bodenverhältnissen befahrbaren Freistreifen von min. 4 m Breite zu empfehlen.
3. Eine Umfahrungsmöglichkeit, bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grenzen des Gebietes sollte eingerichtet / erhalten werden. Feldwege sind hier ausreichend.

Die Punkte 2. und 3 dienen in erster Linie dazu die Feuerwehr bei Vegetationsbränden in dem Bereich handlungsfähig zu machen.

Durch die Vielzahl an stromführenden Leitungen, inkl. einer 110 kV-Leitung, ist das Brandstehungsrisiko, insbesondere in den Sommermonaten, als hoch zu bewerten.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kommentierung

Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Winnweiler äußert keine Bedenken gegenüber der Planung.

Für die vorgetragenen Anmerkungen besteht im Rahmen der Flächennutzungsplanung kein gesondertes Regelungserfordernis und wurden dem Vorhabenträger bereits weitergeleitet.

Die Hinweise sollten ergänzend im Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ Eingang in die Planunterlagen finden.

Eine Umfahrungsmöglichkeit des Gebietes ist weiterhin gewährleistet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgetragenen Hinweise sind gemäß der obigen Kommentierung in die Planunterlagen zu übernehmen.

Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. & Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Rheinland-Pfalz e.V. Haus des Waldes

Stellungnahme vom 25.07.2024

... mit Email vom 28.06.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben.

Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler.

Allerdings bitten wir darum, bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Bauleitplanung die Hinweise des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten in die Planung einzubeziehen.

Kommentierung

Die *Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. & Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Rheinland-Pfalz e.V. Haus des Waldes* äußert gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Hinweise des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten wurden bereits im Bebauungsverfahren zum Teil berücksichtigt.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.